

**BOSCH****BKK**

Beschäftigung von Rentnern

Nehmen Rentner eine Beschäftigung auf, kann sich dies auf die versicherungsrechtliche Beurteilung in der Kranken- und Pflegeversicherung und auch auf die Renten-Auszahlung auswirken. Die Rentenart ist ausschlaggebend dafür, in welcher Höhe ein Hinzuverdienst neben dem Rentenbezug rentenunschädlich möglich ist.

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bis zur Regelaltersgrenze Personengruppe 120

Wird nach dem 1. Januar 2017 eine Beschäftigung neben dem Bezug einer vorgezogenen Altersvollrente aufgenommen, besteht Rentenversicherungspflicht. Der Arbeitgeber trägt in diesen Fällen den vollen Beitrag zur Rentenversicherung. Dies gilt grundsätzlich bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. In der Meldung ist die Personengruppe 120 anzugeben.

Bestandsschutzregelung bei Personengruppe 119

Bezieher einer vorgezogenen Altersvollrente, die ihre Beschäftigung bereits vor dem 1. Januar 2017 aufgenommen haben, genießen einen Bestandsschutz. In diesen Fällen verbleibt es bei der Rentenversicherungsfreiheit, der hälftigen Beitragstragung durch den Arbeitgeber sowie der Personengruppe 119.

Verzicht auf Bestandsschutz

Auf diesen Bestandsschutz kann der Arbeitnehmer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichten. Der Verzicht gilt für die Zukunft und kann nicht widerrufen werden. Durch die Verzichtserklärung greift die Neuregelung mit der Konsequenz, dass der Arbeitgeber den vollen Rentenversicherungsbeitrag abzuführen und in der Meldung die Personengruppe 120 anzugeben hat – zumindest bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze.

Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze tritt Rentenversicherungsfreiheit ein. Es ist nur der Arbeitgeberanteil in der Rentenversicherung abzuführen. Der Arbeitnehmer ist mit Personengruppe 119 zu melden.

Auf diese Rentenversicherungsfreiheit kann der Arbeitnehmer verzichten, um seine Rente weiter aufzubessern. Durch die Verzichtserklärung ist der volle Rentenversicherungsbeitrag abzuführen und die Personengruppe 120 zu verwenden.

Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung entfällt

Um die Beschäftigung von Rentnern für Arbeitgeber attraktiver zu gestalten, fällt vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 der zu zahlende Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung nach Erreichen der Regelaltersgrenze weg.

**BOSCH****BKK****Tabellarische Übersicht zu Beiträgen und Beitragsgruppen**

Die nachfolgende Übersicht stellt die Auswirkungen der verschiedenen Rentenarten auf die einzelnen Versicherungszweige, die Beitragssätze, Personengruppenschlüssel (PGR) sowie den sich daraus ergebenden Beitragsgruppenschlüssel (BGR) dar:

Rentenart	KV	RV	ALV	PV	BGR
Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze, Rentenbeginn ab 1.1.2017 PGR 120	Ermäßigter Beitragssatz	Voller Beitrag	Voller Beitrag	Voller Beitrag; ggf. Beitragszuschlag bei Kinderlosigkeit	3 1 1 1
Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze, Renten- und Beschäftigungsbeginn vor dem 1.1.2017 PGR 119	Ermäßigter Beitragssatz	Arbeitgeberanteil	Voller Beitrag	Voller Beitrag; ggf. Beitragszuschlag bei Kinderlosigkeit	3 3 1 1
Altersvollrente nach Vollendung der Regelaltersgrenze PGR 119 (bis 31.12.2021)	Ermäßigter Beitragssatz	Arbeitgeberanteil nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird	Arbeitgeberanteil entfällt in der Zeit vom 1.1.2017 bis 31.12.2021	Voller Beitrag; ggf. Beitragszuschlag bei Kinderlosigkeit	3 3 0 1
Altersvollrente nach Vollendung der Regelaltersgrenze PGR 119 (ab 01.01.2022)	Ermäßigter Beitragssatz	Arbeitgeberanteil nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird	Arbeitgeberanteil	Voller Beitrag; ggf. Beitragszuschlag bei Kinderlosigkeit	3 3 2 1
Nach Erreichen der Regelaltersgrenze mit Verzicht auf die RV-Freiheit PGR 120 (ab 01.01.2022)	Ermäßigter Beitragssatz	Voller Beitrag	Arbeitgeberanteil	Voller Beitrag; ggf. Beitragszuschlag bei Kinderlosigkeit	3 1 2 1
Teilrente wg. Alters	Allgemeiner Beitragssatz	Voller Beitrag	Voller Beitrag	Voller Beitrag; ggf. Beitragszuschlag bei Kinderlosigkeit	1 1 1 1
Rente wg. voller Erwerbsminderung	Ermäßigter Beitragssatz	Voller Beitrag	Kein Beitrag	Voller Beitrag; ggf. Beitragszuschlag bei Kinderlosigkeit	3 1 0 1
Rente wg. teilweiser Erwerbsminderung	Allgemeiner Beitragssatz	Voller Beitrag	Voller Beitrag	Voller Beitrag; ggf. Beitragszuschlag bei Kinderlosigkeit	1 1 1 1
Renten wg. Todes	Allgemeiner Beitragssatz	Voller Beitrag	Voller Beitrag	Voller Beitrag; ggf. Beitragszuschlag bei Kinderlosigkeit	1 1 1 1